

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg

A. Dekanat Vechta-Neuenkirchen - die Pfarren Vechta und Wildeshausen

Willoh, Karl

Köln, 1898

Drittes Kapitel. Die Pfarrer an der Kirche zu Vechta in nachlutherischer
Zeit, 1613 bis Herbst 1615.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5115

sprechen nicht der Nachricht, daß Thölius erst 1617 ausgewiesen worden ist. Sein Aufenthalt in Oldenburg 1614 ist nicht auffällig. Einmal suchte er dort um Intervention nach, andernteils wird er sich um eine luth. Pfarrstelle in der Grafschaft bemüht haben. Die Verschwägerung des Thölius mit angesehenen Familien machen es erklärlich, wenn sich gegen die Wiedereinführung des kath. Glaubens in der Stadt Bechta eine scharfe Opposition erhob. Wir werden hierüber mehreres im folgenden Kapitel erfahren.

Drittes Kapitel.

Die Pfarrer an der Kirche zu Bechta in nach-lutherischer Zeit, 1613 bis Herbst 1615.

Inhalt: Beginn der Kirchenreformation in Bechta; erster katholischer Gottesdienst am 10. Nov. 1613; Dr. Hartmann predigt. Das Innere der Kirche. Renitenz der Städter. Fürstbischof Ferdinand in Bechta. Dekret betreffend die Beerdigungen von Katholiken. Ein neuer Pastor trifft ein. Weihnachten 1614; Verkündigung der Tridentiner Dekrete de matrimonio. Aufruhr unter den Bürgern in Folge eines neuen, verschärften Mandats in Sachen Beerdigung verstorbener Katholiken. Schmied Dames gefänglich eingezogen. Bürgermeister und Rat treten für die Excedenten ein. Pastor Alkewede verantwortet sich. Bittschreiben des Schmieds Dames und der beklagten Rottenführer und Glockenläuter. Fürstbischof Ferdinand läßt Gnade walten. Pastor Alkewede geht ab.

Nachdem in Münster die Wiederherstellung der katholischen Religion in den Ämtern Bechta, Cloppenburg und Meppen beschlossen war, wurde im Juni 1613 den dort residierenden weltlichen Beamten aufgegeben, die Prädikanten in Bokeloh, Haselünne, Lönningen, Crapendorf und Bechta von ihren Stellen zu entfernen, da einstweilen nur für diese Stellen Geistliche zur Verfügung standen. Bevor dem in Bechta ansässigen lutherischen Pastor Thölius die Absetzung angekündigt wurde, wurde er noch einmal befragt, ob er sich dem Befehl des Bischofs fügen und die katholische Religion annehmen wolle. Als er mit „Nein“ antwortete, bedeutete man ihm, daß er dann bis Michaelis 1613 seine Stelle zu verlassen, bis da-

hin aber sich allen Schimpfens auf die katholische Religion zu enthalten habe. Übrigens könne er auch in der Folge in Vechta bleiben, wenn er sich ruhig verhalte; wiegele er das Volk auf, so müsse er das Land verlassen. Als der Kommissar Dr. Hartmann am 8. Nov. 1613 behufs Ausführung der Dekrete des Bischofs nach Vechta kam und am folgenden Tage den Thoelius ins Gebet nahm, und dieser, ein Laie, bei seiner Weigerung, zum katholischen Glauben zurückzukehren, verharrete, entsetzte ihn der Generalvikar sofort seines Dienstes. Mit der Absetzung Thoelius' wurde die Absetzung der beiden Schullehrer in Vechta verbunden, da diese ebenfalls von der lutherischen Sekte nicht lassen wollten. Der Prädikant Thöle hatte bis dahin acht Jahre die Pfarre innegehabt. Der vor Hartmann citierte Küster erklärte sich zu allem bereit und blieb im Amte. Am selben Tage (9. November 1613) wurde von Dr. Hartmann in Gegenwart des münsterschen Dompropstes Otto von Dorgeloh, gebürtig von Bretberg, des Osnabrücker Domherrn Sixtus Viankema und anderer, die vom Osnabrücker Domkapitel zur Visitation des Wildeshäuser Kapitels deputiert waren,

1. Georg Schulte, ein münsterscher Priester, zugleich mit dem Kaplan Balthasar Rohaus, auch einem münsterschen Priester, der an die Stelle des abgesetzten lutherischen Kaplans Anton Brüning trat, zur Verwaltung der Pfarre Vechta eingeführt. Die vor Hartmann geladenen Bürgermeister und Kirchenräte (*consules et aediles*) erschienen, wenn auch widerwillig, und erhielten die Aufforderung, über die Verwendung der Einkünfte des eingegangenen Süsternhauses Rechnung abzulegen. Sie wiesen vor *copiam incorporationis* oder Schreiben des Osnabrücker Bischofs über die Zuweisung der Güter an zwei Armenhäuser und die Schule, und erklärten sich auch bereit, Rechnung abzulegen, doch lägen die betreffenden Papiere beim Bürgermeister Feuerborn, der zur Zeit abwesend sei. „Später haben sie,“ schreibt Hartmann, „eine Abschrift der Inkorporationsurkunde nebst Zeugnissen über die Verwendung der Güter eingesandt, aber nicht die Rechnungen.“

Die neu eingeführten katholischen Geistlichen nahm der Amtsrentmeister Biskping für ein Jahr gastfreundlich in der Burg auf, da das Pfarrhaus zu sehr verfallen war. Auch der abgesetzte lutherische Pastor hatte dasselbe nicht bewohnt, sondern ein Vikariehaus (siehe 1. Kap., S. 44 u. 45, Anm.). Weil das Pfarrereinkommen nicht



über 60 Thaler hinausging, und der neue Pastor mit diesem Salär nicht zufrieden war, so versprach ihm Dr. Hartmann freie Kost und was sonst zum Lebensunterhalt notwendig sei — Licht, Holz und Wäsche —, und überdies 60 Thaler. Der Kommissar glaubte die zum Unterhalt der neu angestellten Geistlichen des Amtes notwendigen Mittel aus den Erträgen der *beneficia simplicia* des ganzen Amtes, die vorläufig wegen Mangels an Geistlichen noch nicht besetzt werden konnten, bestreiten zu können.

Nachdem am 9. Nov. 1613 die beiden ersten katholischen Priester in ihr Amt eingeführt worden waren, wurde am folgenden Tage, am 10. Nov. — es war an einem Sonntag —, zum ersten Male wieder katholischer Gottesdienst in der Bechtaer Pfarrkirche abgehalten. Der neue Pastor Schulte hielt ein feierliches Hochamt *de spiritu sancto* und der Generalvikar und Kommissar Dr. Hartmann die Predigt. Damit hatte Hartmann vorerst seine Arbeit gethan; er empfahl den Pastor und Kaplan dem Schutze der Beamten und reiste noch am selben Tage mittags mit den Herren Deputierten nach Wildeshausen zur Visitation des dortigen Kapitels.

Die Bechtaer Kirche machte damals einen trostlosen Eindruck; die Wände und „*tabulae*“ des Chores — man hat hier wohl an Wandgemälde zu denken — waren neu überüüncht. In der Mitte der Kirche beim Ausgang zum Chor hatten die lutherischen Prediger einen Altar aus Backsteinen herstellen lassen und sich dessen bedient, während der Hochaltar auf dem Chor verlassen dastand. Hartmann hatte vor seinem Weggange den Kirchräten den Auftrag gegeben, den backsteinernen Altar entfernen zu lassen, da derselbe die Aussicht auf Chor und Hochaltar hindere. Als diese sich aber weigerlich hielten, und darauf vom Kommissar dem Pastor der Auftrag gegeben wurde, die Arbeit auszuführen, erhoben die Bürgermeister Einsprache und vermaßen sich, den Arbeitern, die mit der Entfernung des Altars betraut worden waren, hindernd in den Weg zu treten.

Im übrigen flossen die Tage der neuen Geistlichen ruhig dahin; das Volk besuchte ihre Predigten, hielt sich aber von spezifisch katholischen Kulthandlungen und Gebräuchen fern und wurde von den abgesetzten, in der Stadt verbliebenen lutherischen Geistlichen, sowie dem Lehrer, dem Sohne des letzten lutherischen Kaplans, offen und geheim in seinem Widerstand gegen die Neuordnung der Dinge be-

stärkt. Zwei Eheleute, welche am Christfeste kommuniziert hatten, weigerten sich darauf, am folgenden Osterfeste zu kommunizieren, weil sie unter den Spöttereien ihrer Mitbürger anscheinend zu leiden gehabt hatten. Einmal kam es vor, daß, als eine Prozession abgehalten wurde, vom Garten eines Bürgers aus ein Mädchen mit Steinen nach den Fahnen warf.

Im Jahre 1614 machte der Fürstbischof Ferdinand eine Reise durch das Niederstift. Am 10. Juni 1614 kam er nach Bechta, nahm auf dem Rathause die Huldigung der Bürgerschaft entgegen und fuhr am 12. Juni nach Haselünne. Während seiner Anwesenheit hatte er auf eine Vorstellung von Bürgern der Stadt, die Reformation nicht mit Strenge durchzuführen, da sie, die Supplikanten, in der confessio augustana erzogen wären, diese Duldung im Reiche habe und auf Anordnung münsterscher Bischöfe eingeführt sei, erwidert, er könne es nicht mit seinem Gewissen vereinen, auf ihren Wunsch einzugehen, doch wolle er auf keinen einen Zwang ausüben, sondern ihnen tüchtige Männer senden, die sie unterrichten sollten. Wenn sie sich von diesen unterrichten ließen und die Geheimnisse des Glaubens recht erfaßt hätten, so zweifelte er keinen Augenblick, daß sie von selbst, ohne dazu irgendwie gezwungen zu sein, die Hand zur Fortsetzung des Reformationswerkes bieten würden. Sollte er aber in Erfahrung bringen, daß sie trotz guten Unterrichts sich weigerhaft hielten, so würde er von dem Rechte und der Gewalt eines Reichsfürsten Gebrauch machen.

Während der Fürst in dieser Weise mit der Bürgerschaft verhandelt hatte, hatte der Kommissar Hartmann, der Reisebegleiter des Bischofs, sich mit dem Rektor der Schule, über den verschiedene Klagen eingelaufen waren, zu schaffen gemacht und demselben, nachdem er von ihm das Versprechen erlangt hatte, er wolle katholische Schulbücher halten und nichts gegen die katholische Religion lehren, bis Michaelis 1614 Frist gegeben.

Unter dem 27. Sept. 1614 erschien ein Dekret an die Pastöre von Bechta, Crapendorf und Haselünne, darnach diese angewiesen wurden, frühzeitig die Kranken zu besuchen, zu ermahnen, zu unterrichten und zum Tode vorzubereiten. Stürbe jemand, der guten Willens gewesen, ohne die Sakramente, so könne man ihn kirchlich beerdigen. Verweigere aber ein Kranker die Sakramente, so solle er getrennt von den andern begraben werden, auch ohne Geläute

und priesterliches Geleite. Diese Verfügung sollte nach Pastor Schultes Abgang die Ursache einer groben Ausschreitung in Bechta werden.

Pastor Schulte ging im Herbst 1614 wieder von Bechta fort. Er hatte darauf bestanden, wie Hartmann mitteilt, daß er zu seiner Pfarre Everzwinkel zurückkehre, und war nicht länger zu halten gewesen. Er scheint sich von seiner Thätigkeit in Bechta bei dem fortgesetzten Widerstande der Bewohner keinen Erfolg versprochen zu haben. Seit Pfingsten 1614 war der junge Kaplan Melchior Viehof sein Genosse gewesen, nachdem Kobhaus Vicaratus in Lohne geworden. Schultes Nachfolger auf der Pfarre Bechta wurde

2. Johannes de Alkewede, ein holländischer Priester und Baccalaureus der Theologie, der eine Zeitlang Kaplan in Lingen gewesen war. Am 28. Sept. 1614 kam der Kommissar Hartmann nach Bechta, um ihn als Pastor einzuführen. Auch Alkewede beklagte sich bei seiner Einführung über unzureichendes Einkommen; darum sicherte ihm Hartmann außer freier Kost und jährlich 60 Thalern die Einkünfte der Pfarre Dythe zu, wofür er diese Stelle dann mit zu verwalten habe. Als Wohnung wurde jetzt den beiden Geistlichen das Pfarrhaus zugewiesen, jedoch trug der neue Pfarrer Bedenken, dasselbe, nachdem er es besichtigt hatte, zu beziehen. Um die Pfarrwohnung einigermaßen wohnlich zu machen, ließ der Kommissar dieselbe weißen, zwei Bettstellen darin aufstellen, kaufte für die Geistlichen Leinensachen und besorgte ihnen bei einem Bürger der Stadt den Tisch, pro Mann 1 Rthr. die Woche. Ein Verzeichniß dessen, was angeschafft worden war und vom abgehenden Pastor in der Pfarre hinterlassen werden mußte, wurde im Pfarr-Archiv deponiert. Es heißt in demselben z. B.: „Ein Beth mit zweyen Küssen und ein Pähl. Vier paar Bethlaken. Zwei paar Küssenbüren. Vier Handlaken“ usw. Zur Abwicklung dieser und anderer Angelegenheiten — es gab auch neue Verhandlungen mit dem Lehrer, dem eine weitere Frist bis Ostern gegeben wurde — blieb Hartmann acht Tage in Bechta. Darauf kehrte er über Cloppenburg und Lönningen nach Münster zurück.

Am 19. Dez. 1614 traf der Generalvikar wieder in Bechta ein. Ihn verlangte darnach, zu sehen, was die neuen Geistlichen machten, und ob sie auch Erfolge aufzuweisen hätten. Zugleich wollte er dem Amtskrentmeister Zahlung leisten dafür, daß er im verfloßenen

Jahre die Geistlichen in Kost und Wohnung genommen hatte. Über nennenswerte Erfolge konnten die Geistlichen bis dato nichts berichten. Am Feste Christi Geburt 1614 fanden sich nur vier am Tische des Herrn ein, der Fiskus mit seiner Frau und Magd und der socius des rector scholae. An demselben Feste, 25. Dez. 1614, verkündigte Hartmann in der Kirche zu Bechta das Dekret des Concils von Trient de matrimonio. Dem Rektor wurde beim diesmaligen Aufenthalte Hartmanns mitgeteilt, daß er sich bis Ostern nach einer andern Stelle umsehen möge; dem Kommissar war schließlich die Geduld ausgegangen.

Bald nach Hartmanns Abreise von Bechta zu Anfang 1615 kam es in Bechta zu bedauerlichen Excessen. Wir wollen dieselben in ihren Ursachen und ihrem Verlauf nach den im Oldenburgischen Haus- und Centralarchiv vorhandenen Akten mitteilen, nachdem wir bis hierhin den Aufzeichnungen Hartmanns gefolgt sind. Um das Reformationswerk in Bechta rascher vorwärts zu bringen, hatte Hartmann während seiner Anwesenheit in Bechta nach der Einführung des Pastors de Alkewede im Herbst 1614 folgenden Erlaß an den neuen Pastor gerichtet:

„Im Namen und auf Befehl Churfürstl. Durchlaucht, Herzogs Ferdinand, Erzbischofs von Köln, Bischofs von Münster usw. wird dem Pastor von Bechta befohlen, daß er bei Begräbnissen der Abgestorbenen sich nach der vor diesem Herrn Commissario Georgio Schulte gegebenen Ordnung verhalten soll, nämlich daß keine adulti, so zu ihrem Alter thun kommen und die h. Sacramente empfangen, des Nachmittags, sondern des Vormittags (ausgenommen zur Zeit der Pest) mit der h. Messe und Ermahnung, letztere nicht von der Kanzel — es sei denn, daß es ansehnliche und solche Personen sind, deren getreue und herrliche Thaten vor der ganzen Gemeinde zur Auferbauung und gutem exempel der Zuhörer können gelobt werden, sondern ex plano, sollen zur Erde bestattet werden.

„Item auf dem Kirchhofe sollen hinführo keine Ermahnungen über die Toten, sondern allein in der Kirche gehalten werden.

„Item zu den Kranken soll der Pastor zeitig sich verfügen und sie des katholischen allein selig machenden Glaubens fleißig erinnern, zur heilsamen Buße und Nießung des hochheiligen Sakra-



mentes des Fronleichnams unseres Herrn getreulich ermahnen. Welche Kranken ihn dann gern anhören und der h. Sacramente theilhaftig würden, sowie diejenigen, welche, obwohl guten, aufrichtigen Willens, vom Tode über-eilt würden, sollen mit den gewöhnlichen Ceremonien der christlichen katholischen Kirche zur Erde auf dem Kirchhofe oder in der Kirche bestattet werden. Andern aber, so die Sacramente verweigern, soll nach Befehl des Churfürsten eine Zeitlang das Begräbniß auf dem Kirchhof, oder wo sie sonst berechtigt sind, gestattet werden, aber ohne Glockengeläute, ohne Prozession mit Geistlichen und Schülern, ohne Ermahnung über die Leiche.

„In andern Stücken soll sich der Pastor laut ihm gegebener Instruktion und der Münster'schen Agende gemäß verhalten. Zu Urkund ist dieses von Höchstgemelt Durchlaucht vicario in spiritualibus durch das Stift und Landschaft Münster unterschrieben und mit dem Vikariatsiegel befestigt worden.

„Gegeben Bechte den 4. Oktober 1614.

Johannes Hartmann.“

Das Dekret war eine Erneuerung bezw. Verschärfung des dem Pastor Schulte gegebenen Mandats vom 27. Sept. 1614. Dem Pastor Alkewede wurde aufgegeben, bei Anagnade seines Fürsten das Mandat auszuführen. Einige Tage darauf kam der Magistrat um eine Abschrift der Instruktion ein, die demselben durch den Küster zugestellt wurde. Zu einer Publikation in der Kirche ließ sich der Pastor einstweilen nicht herbei. Infolge Übergabe des Dekrets an den Bürgermeister und Rat mußte der Befehl des Generalvikars bald bekannt werden, das Volk hatte somit bis dahin, daß die Proklamation erfolgte, Gelegenheit, sich darüber zu entscheiden, wie es sich zu derselben stellen wollte. Eine urplötzliche Publikation, nachdem vorher nichts von dem Edikte bekannt gewesen, hätte Erregung hervorrufen können, und der Pastor nebst den Beamten wären genötigt gewesen, nachdem einmal die Bekanntmachung geschehen war, dieselbe unverzüglich auszuführen, wenn nicht das Ansehen derselben oder des Bischofs Schaden nehmen sollte. Es ist auch nicht unmöglich, daß man durch gütliches Zureden die Städter zu dem in der Instruktion Befohlenen ohne vorausgegangene Proklamation zu veranlassen hoffte. Diese Rücksichtnahme sollte aber ihre Wirkung

vollends verfehlen. Als Hartmann am 19. Dez. 1614 nach Vechna zurückkehrte, konnten ihm die Geistlichen nichts Günstiges berichten. Die Kommunionbank blieb, wie schon berichtet ist, zu Weihnachten leer. Dieser Umstand scheint den Kommissar bewogen zu haben, dem Pastor einzuschärfen, bei erster Gelegenheit die Instruktion zu veröffentlichen und danach zu verfahren. Der Fall sollte bald nach Hartmanns Abreise zu Anfang des Jahres 1615 eintreten. Am 24. Jan. 1615, einem Samstag, starb die Frau des Bürgers und Schmiedemeisters Dames. Sie war, wie ihr Mann, protestantisch gewesen und auch als Protestantin gestorben. Als der Pastor aufgefordert wurde, die Beerdigung vorzunehmen, wies er auf die ihm gewordene Instruktion hin, wonach ihm die Begleitung verboten sei, auch das Glockengeläute nicht gewährt werden dürfe, und las dann am folgenden Tage, am Feste Pauli Befehrung, das Mandat vom 4. Okt. 1614 von der Kanzel ab. Daß er bislang das Mandat noch nicht ausgeführt hatte, geht auch daraus hervor, daß er am 20. Februar 1615 bemerkt, er habe „vor etlichen Wochen angefangen, gegebenes Mandat zu exequiren“. Die Stadt war damals, wie noch jetzt, in Rotten — Nachbarschaften — eingeteilt, an der Spitze einer jeden Rotte standen Rottenführer. Die Rottenführer auf der alten Stadt hießen Bernd Bothe, Otto Eickenbrock, Bernd Dames, Johann Muhle und Bernd Pelster, die auf der neuen Stadt Bernd Lappenborg, Johann Wittholt, Johann Bruns, Heinrich Calvelage, Wille Dierigh, die Rottenführer auf dem Klingenhagen Caspar Kloeckmann, Heinrich Haring Wolner, Hermann Dames, Johann Vilker, Bernd Strotmann, Lütke Berlich. Diese Rottenführer hatten bei Begräbnissen auch die Läuter zu bestellen, Sache des Küsters war damals das Läuten nicht. Kurz darauf, nachdem der Pastor die Beerdigung verweigert und das Geläute untersagt hatte, ließen die genannten Rottenführer die Bürger auf das Rathhaus citiren, legten ihnen auf, bei Poen einer Viertel Tonne Bier dem Begräbnisse in persona beizuwohnen, bestellten auch die Läuter sub poena und nahmen dann nachmittags auf Feste Pauli Befehrung (25. Jan.) die Beerdigung vor.

Der Pastor saß noch zu Tische, als plötzlich die Glocken zu läuten anfangen. Er stand auf, begab sich auf den Kirchhof und sah dort eine große Volksmenge, welche der Beerdigung der Frau Dames anwohnte. Als er näher heranging und bei Strafe



höchster Ungnade das Läuten verbot, wurde ihm zugerufen, wenn er sich nicht rasch fortmache, werde man ihm die Hosen vom Leibe reißen u. dgl. mehr. Andere schrieten, nicht der Kurfürst, sondern sie hätten die Glocken bezahlt. Und als die alten Glocken im Brande geschmolzen wären, hätten die Herren von Münster zur Wiederherstellung derselben einen Reichsthaler geschenkt. Diesen Thaler wollten sie gern zurückgeben. Der protestantische Droß Schade (auf Ihorst erbgeessen) sowie der Rentmeister Bisping ließen sich nicht sehen. Dem Pastor blieb nichts übrig, als bei den heimgelassenen Räten zu klagen, worauf die Beamten in Vechta mit der Untersuchung betraut wurden. Man erhob Anklage gegen die sämtlichen Rottmeister, sowie gegen die zur Beerdigung der Frau Dames kommandiert gewesenen Läuter Johann Bramlage, Heinrich Rädke, Knecht von Johann Bruns, Knecht Wessel von Heinrich Holthausen und Heinrich Wittholt. Während die Untersuchung noch schwebte, starb eine alte, achtzigjährige Frau, Mette Lüning, protestantisch, am 19. Febr. 1615, ohne zum katholischen Glauben zurückgekehrt zu sein. Auch diese wurde, wie die verstorbene Frau Dames, entgegen dem Mandat des Bischofs, mit Geläute beerdigt am 20. Febr. 1615, und notierte der Pastor als Läuter Heinrich Kramer, Otto Eidenbrock, Johann von Dörsten, Gerd Bothe, Johann Emsdecke, Albert Schüttorp und Heinrich Wittholt. Nicht lange darauf wurde die Leiche eines Kindes vom Pastor und Kaplan Viehoff aufgeholt; der Leichenzug ging vor dem Hause des Schmiedes Dames vorbei. Bei dieser Gelegenheit sollte Dames mit einem Messer in der Hand aus der Schmiede gekommen und auf den sacellanus eingedrungen sein mit den Worten: „Ein ungetauftes Kind beerdigt Ihr, meine getaufte Frau habt Ihr wie ein Stück Vieh verscharren lassen.“ Da unter diesen Umständen die Geistlichen ihres Lebens nicht mehr sicher waren, das Ansehen des Fürsten und seines Generalvikars leiden mußte, wenn solche Exzesse sich wiederholen würden — und dies war zu befürchten, da die Rottmeister solche, welche nicht bei der Beerdigung zugegen gewesen waren, wirklich bestraft und die Strafe eingezogen, außerdem noch die Excedenten gedroht hatten, sie würden die Glocke so oft gebrauchen, als es ihnen gefiele, — so durfte man erwarten, daß der Fürst die vorgekommenen Ausschreitungen strenge ahnden werde. Es kam hinzu die Schandthat in der Kirche zu Lohne, wo nämlich in der letzten Weihnachtsnacht der Priester

(spätere Pastor Kohaus in Dinklage) am Altare mit Steinen beworfen worden war.

Unter dem 4. März 1615 schrieb Bischof Ferdinand an die heimgelassenen Räte, er habe zu seinem Leidwesen vernommen, daß die Religions-Reformation in seinem Amte Bechta noch wenig Früchte trage, daß den dort eingeführten Priestern allerhand Schimpf und Thätlichkeit zugefügt, und seine Verordnungen in den Wind geschlagen würden. So wäre im vergangenen Monat ein Priester beim Begräbniß eines Kindes mit dem Messer bedroht, in dem Dorf Lohne ein anderer Priester in der h. Christnacht, als er das Amt der h. Messe habe anfangen wollen, mit großen Steinen beworfen. Ferner habe man ungeachtet seines Verbotes und der Seelsorger wiederholter Ermahnungen bei Begräbnissen von Unkatholischen die Glocken mit Gewalt geläutet, und was dergleichen Unzulässigkeiten mehr seien. Da er nun derartiges nicht ungestraft hingehen lassen wolle, so befehle er, daß man den Menschen, der das Messer gegen den Kaplan gezückt habe, sofort gefänglich einziehe, auch nach den andern Frevlern fleißig forsche, die Thäter einziehe und exemplarisch bestrafe. Sodann müsse er, der Bischof, den Drost zu Bechta ernstlich ermahnen, seine bisher bei der Reformation verspürte ungebührliche Connivenz beiseite zu setzen, seine Befehle in allen Dingen pünktlich und gehorjam auszuführen und die Beförderung der Religion, wie er auch solches gelobt habe, sich eifriger, als bisher geschehen, bei Strafe der höchsten Ungnade angelegen sein zu lassen. Auch sollte er nicht leiden, daß man den Priestern auch nur einige Ungelegenheiten zufüge, andernfalls könne er, der Bischof, zu Maßregeln greifen, welche ihm, dem Drost, wenig angenehm sein würden.

Hierauf erging von Münster aus am 16. März 1615 der Befehl, den Schmied Dames wegen seines Attentats auf den Kaplan zu verhaften, gegen die Rottenführer und Glockenläuter den Prozeß anzustrengen und eifrig nach denjenigen zu forschen, welche in der Christnacht zu Lohne mit Steinen geworfen hätten.

Unter demselben Datum suchten die heimgelassenen Räte die Excedenten bei dem Bischof zu entschuldigen. Die einfältigen Leute wären noch nicht genugsam unterrichtet, man müsse etwas gelinde mit ihnen umgehen usw. Das Steinwerfen in Lohne wäre zur Zeit geschehen, als sich der Generalvikar in Bechta befunden; derselbe habe dann den Rentmeister mit eiliger Untersuchung betraut,

worauf dieser berichtet habe, es könne in Eile nicht geschehen. Das Warten habe auch nichts auf sich; denn da die Bauern nicht schweigen könnten, werde der Excedent schon bald offenbar werden.

Der Bischof war aber offenbar im Zorn, denn unter dem 25. März 1615 schreibt er zurück, er verlange eine scharffe Ahndung der vorgefallenen Excesse, zumal in betreff des Messerzückens, sintemalen es in loco sacro et contra ecclesiasticam personam geschehen sei. Auch in betreff des Glockenläutens sei so zu verfahren, daß damit allen fernern Excessen ein- für allemal vorgebeugt werde. Er erwarte, daß man allen Eifer anwende, um die Thäter des Lohneschen facti zu eruiren und sie dann exemplariter zu bestrafen. Unter dem 27. März 1615 schreiben die Beamten in Wechta, daß der Dames verhaftet sei, für die Rottenführer und Glockenläuter hätten Bürgermeister und Rat Bürgerschaft geleistet, und wäre der Prozeß gegen dieselben eingeleitet. Dann entschuldigt sich der Drost, daß er zur Zeit der Excesse schwach und bettlägerig gewesen, sechs Wochen lang, also in Person nichts habe thun können. Übrigens würden ihm die Geistlichen das Zeugnis ausstellen können, daß er ihnen jederzeit alle mögliche Assistenz habe willig zuteil werden lassen.

Jetzt wurde es den Excedenten schwül ums Herz, denn in einem Gesuch vom 25. April 1615 bitten Bürgermeister und Rat um Niederschlagung der Klage gegen Dames, die Rottenführer und Läuter. Irrtum, Beschränktheit hätten den Skandal veranlaßt. Es solle Fürsorge getroffen werden, daß hinführo die Ruhe der Stadt nicht wieder eine Störung erleide.

Gleich darauf, 29. April, wurde von den angeklagten Rottmeistern und Läutern, da der Prozeß seinen Fortgang nahm, eine Verteidigungsschrift eingereicht, in welcher sie darthaten, sie hätten von dem Mandat zur Zeit der Beerdigung der Frau Dames und der Mette Lüning nichts gewußt. Da es ihnen bisher erlaubt worden sei, protestantische Leichen mit Geläute zu Grabe zu tragen, so hätten sie geglaubt, daß ihnen auch ferner erlaubt sei, mit Verläuten und Singen ihre Leichen zu beerdigen. Es habe ihnen somit der dolus gefehlt und stellten sie die Bitte, man möge sie von der wider sie angestellten Klage entbinden.

Auf diese Eingabe antwortete der zum Bericht aufgeforderte Pastor von Alkewede, er habe am 25. Januar 1615 das Mandat publiziert. Dasselbe wäre am 4. Okt. 1614 erlassen, am 8. oder

9. Okt. hätten Bürgermeister und Rat eine Kopie desselben verlangt, und wäre ihnen dieselbe durch den Küster zugestellt worden, drei Monate oder länger ante publicationem, damit die Bürger darüber vergewissert würden.

Unter dem 11. Mai 1615 bitten Bürgermeister und Rat nochmals um Niederschlagung der Klage; es sollten derlei Excesse nicht wieder vorkommen.

Unterdessen war auch Beklagter Dames beim Kurfürsten supplicando vorstellig geworden. Dames bemerkte in seinem Gesuche, seine Frau wäre im Kindbette unvermutet vom Tode überrascht worden, habe also der Absolution und Kommunion, worauf sie im Leben viel gehalten, nicht theilhaftig werden können. Er habe dies auch dem Pastor gesagt, und habe derselbe dennoch seine Frau nach dem vom Generalvikar erlassenen Mandat auch wohl beerdigen können, da sie guten Willens gewesen, aber vom Tode überrascht worden sei. Dennoch habe der Pastor rigore sie nicht mit den gewöhnlichen Ceremonien der christkatholischen Religion beerdigen wollen. Das habe ihn verdrossen, daß seine Frau als eine unkatholische, unchristliche Person des gewöhnlichen Begräbnisses unwürdig erachtet sei; es habe auch die Nachbarn verdrossen, und aus Mitleid und christlicher Liebe hätten dieselben die Verstorbene mit den gewöhnlichen Ceremonien und mit Geläute beerdigt. Bald darauf habe der Pastor ein ungetauftes Kind mit üblicher Prozeßion und gewöhnlichen Kirchenceremonien zur Erde zu bestatten kein Bedenken getragen, da doch ein ungetauftes Kind sicher nicht besser oder schlechter sein könne, wie seine durch die Taufe dem Herrn Christo und seiner Kirche einverleibte und darauf entschlafene Frau. Als dann der Kinderleichenzug vor seinem Hause vorbeigegangen, habe er gerade in der Thüre gestanden und mit einem Messer an einem Stück Arbeit geschnitten. Dabei habe er sich plötzlich seiner Frau erinnert und der Ungleichheit in der Behandlung, und sei darüber ohne auffällige Geberden in die Worte ausgebrochen: solch ungetauftes Kind lasse der Pastor zur Erde bringen und seine Frau habe er, obwohl darum ersucht, nicht beerdigen wollen. Daß er dabei auf den Sacellan zugelaufen, das Messer gezückt oder unziemliche Worte geredet habe, könne er nicht zugestehen. Ein Beweis könne dafür auch nicht erbracht werden, weder vom sacellano noch von andern. Er bittet darum, aus dem Gefängnisse entlassen zu



werden, bis glaubhafte Beweise gegen ihn erbracht seien. Bürgermeister und Rat wären bereit, die nötige Caution zu leisten.

Johann Dames, armer Bürger und Schmied.

Unter dem 13. Mai 1615 bitten die verklagten Rottmeister und Bürger der Stadt (Glockenläuter) den Bürgermeister und Rat zu Bechta, sie möchten in Münster Fürbitte für sie einlegen. Die Frau Dames wäre zu plötzlich gestorben, sonst hätte sie sich sicher mit den Sacramenten versehen lassen. Die Mette Lünig habe von Jugend an in der Augsburgerischen Konfession ihre Tage verlebt, wäre bei ihrem Tode achtzig Jahre gewesen und habe, als sie krank geworden, den katholischen Pastor holen lassen und ihn gebeten, sie mit dem hochwürdigen Sacramente des Leibes und Blutes Christi unter beiden Gestalten zu versehen, wie sie es bisher bis zu ihrem Tode damit gehalten und nach ihrem Gewissen nicht anders gekonnt habe. Das aber habe der Pastor nicht gewollt, und da darüber einige Zeit verflossen sei, wäre sie plötzlich gestorben und damit der h. Sacramente in der Weise, wie sie darin erzogen sei, nicht teilhaftig geworden. Die beiden Verstorbenen hätten also guten Willen und der Pastor vermöge des ihm gegebenen Auftrags nicht die Befugnis gehabt, die Sepultur mit den gewöhnlichen und gebräuchlichen Ceremonien zu verweigern. Auch könnten sie sich nicht erinnern, daß von hochlöblicher Münsterscher Regierung ein mandatum inhibitorium ergangen sei, darnach ihnen verboten worden, nach vorangegangener Weigerung des Pastors, zumal wenn die Weigerung ohne Grund geschehen, ihre Toten mit christlicher Nachfolge und Verläuten zu beerdigen. Ein solches Mandat sei ihnen nicht insinuiert, auch nicht vor den bekannten Begräbnissen der Frauen Dames und Lünig von der Kanzel abgelesen und publiziert worden. Sie glaubten somit nicht zu viel gethan zu haben, da der Pastor die Beerdigung ohne Grund verweigert habe, wenn sie die beiden Toten mit den gewöhnlichen Ceremonien zur Erde bestattet hätten, indem sie später aus dem angezogenen Mandat des Generalvikars herausgefunden hätten, daß nur solchen die Beerdigung verweigert werden solle, die ex contemptu der sacramenta die h. Sterbesacramente oder das Kirchenrecht, wie es hier genannt werde, nicht empfangen hätten. Das könne aber von den beiden Verstorbenen nicht behauptet werden, daß sie die Sacramente

verweigert hätten. Die Begräbnisse hätten sodann in aller Stille und Sanftmut, absque omni motu et tumultu, stattgefunden, es wären keine verbotenen conspirationes und convocationes geschehen, sie hätten sich auch nicht den Mandaten Sr. kurfürstl. Durchlaucht widersehen wollen, da die Mandate erst nach der beiden Personen Begräbnis ihnen zu Ohren gekommen seien. Also bitten sie, daß man sie für diesmal entschuldigt halte und den fiskalischen Prozeß gegen sie arme, unschuldig angeklagte Leute einstelle.

Es braucht wohl nicht besonders bemerkt zu werden, daß die beiden Suppliken des Schmieds Dames und der Rottenmeister samt Läutern von Advokaten verfaßt waren.

Nachdem Dames gegen Kaution aus der Haft entlassen worden war, erließ der Bischof Ferdinand am 19. Mai 1615 von Neuhaus aus an die Beamten in Bechta ein Schreiben des Inhalts, es wären einige aus der Mitte der Bürgerschaft Bechta's bei ihm vorstellig geworden unter Überreichung eines Bittschreibens, darin der Bürgermeister und Rat die vom Fiskus verklagten Rottmeister und Bürger weitläufig entschuldigten. Wenn er, der Bischof, nun auch alle Ursache habe, ein Exempel zu statuieren, so habe er sich doch diesmal noch zur Milde und Gnade bewegen lassen auf so flehentliches Ansuchen hin, aber unter der Bedingung, daß die Schuldigen ihr Verbrechen vor den Beamten eingeständen, sich zum Gehorsam und zur Friedfertigkeit für die Zukunft verständen, wie es ihre Pflicht und der Unterthanen-Eid erforderten. Zugleich gebe er den Excedenten zu verstehen, falls sie wieder eines Vergehens beschuldigt werden sollten, daß sie dann sich einer doppelten Strafe versichert halten könnten.

Damit scheint die leidige Angelegenheit ihr Ende erreicht zu haben, da weitere Aktenstücke fehlen, auch anderweitige Nachrichten nicht vorliegen.

Aus den Hartmannschen Protokollen ersehen wir, daß Hartmann im Herbst 1615 wieder in Bechta eintraf. Er bemerkt am Tage vor Michaelis (28. September) 1615: „Weil gegen den Pastor von Alfwede verschiedene Klagen mir zu Ohren gekommen waren, und weil er wegen seiner holländischen Aussprache nicht gut verstanden werden konnte, so habe ich mit ihm verhandelt, daß er auf die Pfarre resigniere, was er denn auch gethan hat.“ Pastor Alfwede blieb aber noch bis zum Eintreffen seiner Nachfolger, der Ze-

suiten, die am 12. Oktober in Bechta anlangten; alsdann nahm er von Bechta Abschied, nachdem Viehoff schon zu Pfingsten 1615 Vizekurat in Lohne geworden war. Hartmann bemerkt im Oktober in seinen Tagebüchern: „Zu dieser Zeit habe ich abgerechnet mit dem Rentmeister, dem Pastor und Kaplan, und habe den Einzelnen bezahlt aus den Einkünften der Pfarre, der Strafe der Wildeshäuser und von den 41 Rthrn., welche der Stadtrat zu Bechta auf Befehl des Fürstbischofs zur Ausschmückung der Kirche, die ich hatte besorgen lassen, zahlen mußte.“

Viertes Kapitel.

Die Jesuiten als Pfarrer an der Kirche zu Bechta, 1615 bis 1625 oder 26.

Inhalt: Ankunft der ersten beiden Jesuiten am 12. Okt. 1615, ein Weltgeistlicher als Kaplan ihnen zur Seite gestellt. Die Aufgabe der Jesuiten; ihr Salär. Die Namen der bekannten Jesuiten, die in Bechta anständig waren. Entfernung des Prädikanten. Bericht des Rentmeisters Jobst Bilhoff. Münstersche Deputierte stellen eine Untersuchung an; Verhör des Bürgermeisters Heimbßen. Bericht der Patres 1619. Brief des Paters Otto Druffel an Hartmann. Entlassung des Drostens Schade. Verfügungen aus der Zeit des Generalvikars Nicolartius. Quittungen Bechtaer Jesuiten. Niemöller und Pastor Dr. Knoop über die Jesuiten. Notiz aus dem Lagerbuche der Pfarre Bechta. Die ungefähre Zeit der Anwesenheit der Patres in Bechta. Die Kapläne zur Zeit der Jesuiten.

Die Bemühungen der Weltgeistlichen hatten bis dahin den starren Sinn der Bechtaer nicht zu brechen vermocht. Die abgesetzten lutherischen Geistlichen lebten noch in der Stadt, der lutherisch gesinnte Rektor war noch im Amte, lauter Männer, die, wo sie konnten, für die lutherische Sache wirkten. Sollte das Reformationswerk eine Förderung erfahren, dann mußten andere als die bisherigen Geistlichen an die Spitze der Gemeinde gestellt, und die lutherischen Prädikanten entfernt werden. Deshalb kam Hartmann auf den Gedanken, Jesuiten nach Bechta zu berufen, die seit 1614 in Meppen eine Residenz begründet und dort bisher mit Erfolg